

Sitzung vom 22. November 1995

3443. Postulat (Finanzierung der Stütz- und Fördermassnahmen in der Volksschule)

Kantonsrat Dr. Werner Hegetschweiler, Langnau a.A., und Mitunterzeichnende haben am 18. September 1995 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Sonderklassenreglement (412.13) zu überarbeiten mit dem Ziel, Kompetenzen und Finanzierung von therapeutischen Massnahmen zwischen der Schule und den Eltern bzw. Krankenkassen, Invalidenversicherung neu zu regeln.

Auf Antrag des Erziehungsrates und der Direktion des Erziehungswesens beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Dr. Werner Hegetschweiler, Langnau a.A., und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Art. 27 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 verpflichtet die Kantone, für genügenden Primarunterricht zu sorgen, und hält gleichzeitig fest, dass derselbe an den öffentlichen Schulen unentgeltlich ist. Die Kantonsverfassung weitet in Art. 62 das Prinzip der Unentgeltlichkeit auf den gesamten obligatorischen Volksschulunterricht aus. Auf diesen Verfassungsbestimmungen beruhen die §§ 2 und 44 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899, welche noch einmal festhalten, dass sowohl der Unterricht als auch die Lehrmittel und Schulmaterialien für den Schüler bzw. dessen Eltern unentgeltlich sind. § 12 des Volksschulgesetzes setzt den Besuch einer Sonderklasse demjenigen der Regelklasse gleich und hält weiter fest, dass Kinder, für die auch ein Unterricht in Sonderklassen nicht in Frage kommt, Anspruch auf eine ihren Gebrechen und ihrer Bildungsfähigkeit angepasste Sonderschulung haben. § 15 des Schulleistungsgesetzes vom 2. Februar 1919 hält zusätzlich fest, dass die Schulgemeinden die Kosten jeglicher Art von Sonderschulung zu tragen haben.

Diese klaren rechtlichen Grundlagen bedeuten, dass jeder Schüler und jede Schülerin Anspruch auf eine ihren Fähigkeiten und ihrem Gesundheitszustand entsprechende Schulbildung haben, ohne einen Kostenbeitrag leisten zu müssen.

Die Stütz- und Fördermassnahmen ergänzen gemäss § 48 des Reglementes über die Sonderklassen, die Sonderschulung und Stütz- und Fördermassnahmen vom 3. Mai 1984 den Unterricht und die Erziehung an Regel- und Sonderklassen sowie an Sonderschulen. Sie dienen der Behebung oder Milderung von Lern- und Verhaltensschwierigkeiten, soweit diese nicht durch den Klassenlehrer und im Rahmen des Klassenverbandes behoben werden können (§ 49 des Sonderklassenreglements). Stütz- und Fördermassnahmen sollen also von den Schulgemeinden nicht generell sämtlichen Schülern angeboten werden, sondern die Schulpflege sollte sie nur anordnen, wenn dies aufgrund der Berichte und Stellungnahmen der Beteiligten für das betreffende Kind angezeigt ist. Es geht also nicht darum, die Eltern aus ihrer Erziehungspflicht zu entlassen. Zweck der Stütz- und Fördermassnahmen kann und darf es nur sein, jedem Kind die ihm entsprechende Förderung und Schulung angedeihen zu lassen. Durch Stütz- und Fördermassnahmen entstehen demzufolge nicht nur Kosten für die Schulgemeinden; häufig lassen sich sogar Kosten sparen, indem nicht weitergehende Massnahmen, wie der Besuch einer Sonderklasse oder Sonderschule, angeordnet werden müssen.

In Zusammenarbeit mit den Lehrern und anderen Fachleuten muss das Bedürfnis abgeklärt werden. In den §§ 54-61 des Sonderklassenreglements werden die einzelnen Stütz- und Fördermassnahmen und die Bedingungen für deren Anordnung beschrieben. Die genaue Anwendung dieser Bestimmungen ermöglicht einen sinnvollen Umgang mit Stütz- und Fördermassnahmen. Zudem soll die Dauer einer Massnahme von der Schulpflege kontrolliert werden, indem zeitlich befristete Anordnungen erlassen oder regelmässige Zwischen-

berichte eingefordert werden. Die Kosten lassen sich auf diese Art in einem vertretbaren Rahmen halten.

Es würde dem Grundprinzip der Unentgeltlichkeit unserer Volksschule widersprechen, wenn eine kleine Gruppe von Schülern und Schülerinnen vom unentgeltlichen Besuch der Schule teilweise ausgeschlossen würde. So erhält eine kleine Gruppe von Kindern und Jugendlichen, die z.B. Opfer von Gewaltverbrechen oder Inzest sind, medizinisch-therapeutische Hilfe wie psychomotorische Therapie und Psychotherapie.

Gemäss einer Erhebung der Pädagogischen Abteilung der Erziehungsdirektion befanden sich von den Schülerinnen und Schülern, die 1992 eine Stütz- und Fördermassnahme erhielten, lediglich 1,4% in einer psychomotorischen und 0,6% in einer psychotherapeutischen Behandlung. Diese müssen im Sinne des Sonderklassenreglements nur dann von der Schulpflege angeordnet werden, wenn sie in direktem und engem Zusammenhang mit dem Verhalten und dem Leistungsvermögen des Kindes in der Schule stehen, d.h., wenn das schulische Fortkommen des Kindes wegen seiner gestörten Persönlichkeitsentwicklung erheblich beeinträchtigt oder wenn deswegen der Schulbetrieb gestört wird.

Dabei sind die Eltern verpflichtet, mit den Schulbehörden zusammenzuarbeiten und dazu beizutragen, dass der öffentlichen Hand keine unnötigen Kosten erwachsen. Bei Therapien mit Anspruch auf Leistungen einer Versicherung oder Krankenkasse sollten die Eltern daher die Leistungen geltend machen. Medizinisch-therapeutische Massnahmen wie psychomotorische Therapie und Psychotherapie sind beitragsberechtigte Massnahmen im Sinne der IV-Gesetzgebung. Die Schulgemeinde trägt dann die Kosten der angeordneten Behandlung abzüglich der Versicherungsleistungen.

Der Erziehungsrat hat am 24. Juli 1990 beschlossen, das Sonderklassenreglement vom 3. Mai 1984 und die Richtlinien vom 27. Dezember 1985 einer Überprüfung zu unterziehen. Diese Überprüfung ist mit der Auswertung der Vernehmlassung zum «Leitbild für das sonderpädagogische Angebot im Kanton Zürich» in vollem Gange.

Diese Tatsache allein zeigt - unabhängig von den bereits genannten Gründen -, dass es nicht gerechtfertigt ist, eine einzelne Bestimmung des Sonderklassenreglements im gegenwärtigen Zeitpunkt zu überarbeiten. Hingegen muss bei der Revision der genannten Gesetzgebung die verpflichtende Mitwirkung der Eltern bei der Geltendmachung von Versicherungs- und Krankenkassenleistungen für von der Schulpflege angeordnete Massnahmen überprüft werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Erheben von Elternbeiträgen auch für medizinisch-therapeutische Massnahmen im Sinne des Sonderklassenreglements einen Einbruch in das System der Unentgeltlichkeit des Unterrichts darstellen würde, dass schon heute Beiträge von der Invalidenversicherung und der Krankenkasse für diese Art von Behandlungen geltend gemacht werden können und dass die Schulpflegen dafür zu sorgen haben, dass auch diese Stütz- und Fördermassnahmen nur für die Schülerinnen und Schüler angeordnet werden, die sie aufgrund ihrer Lern- und Verhaltensschwierigkeiten benötigen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.
II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi